

Ortsverband Stralsund im BDZ
Deutsche Zoll- und Finanzgewerkschaft
- Der Vorsitzende -
Hiddenseer Straße 2
18439 Stralsund

Telefon: 0 38 31. 3 56 – 13 02
Telefax: 0 38 31. 3 56 – 13 20
E-Mail: vorstand@bdz-stralsund.de
Internet: www.bdz-stralsund.de

GZ: **B 1040 - AB**

Stralsund, 10. Okt. 2021

Hygiene- und Sicherheitskonzept

**sowie ergänzendes Konzept zur Verringerung der Aerosole-Belastung für
Veranstaltungen in Innenräumen**

gem. Anlage 40 Nrn. 2 und 3 Corona-Landesverordnung Mecklenburg-Vorpommern

für die Mitgliederversammlung des Ortsverbands Stralsund im BDZ am 14. Oktober 2021

1.

Veranstaltungen ab 50 Personen im Innenbereich sind der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern anzuzeigen (hier: Landkreis Vorpommern-Rügen - Der Landrat -). Die Anzeige soll mindestens 72 Stunden vor der Durchführung erfolgen.

2.

Dieses Hygiene- und Sicherheitskonzept ist umzusetzen und auf Anforderung der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern vorzulegen.

3.

Dieses Dokument beinhaltet zugleich das ergänzende Konzept zur Verringerung der Aerosole-Belastung für Veranstaltungen in Innenräumen unter Berücksichtigung wesentlicher Faktoren wie Raumgröße und Teilnehmerzahl.

4.

Die Einhaltung des erforderlichen Mindestabstandes von 1,5 Meter zwischen Personen, ausgenommen zwischen Angehörigen eines Hausstandes und Begleitpersonen Pflegebedürftiger, ist durchgängig zu sichern.

5.

Für jeden Teilnehmenden ist ein Sitzplatz vorzusehen.

6.

Teilnehmende sowie Beschäftigte und Anbieter mit Besucherkontakt sind verpflichtet, eine medizinische Gesichtsmaske (Mund-Nase-Schutz (MNS) nach DIN 14683 oder Atemschutzmaske gemäß Anlage der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbschV), Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung - SchutzmV in der jeweils aktuellen Fassung, zum Beispiel FFP2-Masken) zu tragen, wobei Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres und Menschen, die aufgrund einer medizinischen oder psychischen Beeinträchtigung oder wegen einer Behinderung keine Mund-Nase-Bedeckung tragen können und dies durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen können, ausgenommen sind. Das Abnehmen der Mund-Nase-Bedeckung ist unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Meter zulässig, solange es zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung, die auf das Lippenlesen angewiesen sind, erforderlich ist. Zudem ist das Abnehmen der Mund-Nase-Bedeckung möglich, sobald der Besucher seinen Sitzplatz entweder unter Gewährleistung des Mindestabstandes von 1,5 Metern oder im Rahmen der Platzierung aufgrund eines sogenannten Schachbrettschemas eingenommen hat; im Falle des sogenannten Schachbrettschemas wird das Tragen der Mund-Nase-Bedeckung empfohlen.

Der Veranstalter (Einlasskontrolle) hält zur Ausgabe an die Teilnehmenden eine begrenzte Anzahl an FFP-2-Masken bereit.

7.

Bei Podiumsdiskussionen können die Personen auf dem Podium auf das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung verzichten, soweit zwischen ihnen ein Mindestabstand von 2 Meter und zu Zuschauern/Besuchern ein Mindestabstand von 3 Meter eingehalten wird.

8.

Die anwesenden Personen sind in einer Anwesenheitsliste zu erfassen, die mindestens die folgenden Angaben enthalten muss: Vor- und Familienname, vollständige Anschrift, Telefonnummer sowie Datum und Uhrzeit. Die Anwesenheitsliste ist von der Veranstalterin oder dem Veranstalter für die Dauer von vier Wochen nach Ende der Veranstaltung aufzubewahren und der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern auf Verlangen vollständig herauszugeben. Die zu erhebenden personenbezogenen Daten dürfen zu keinem anderen Zweck, insbesondere nicht zu Werbezwecken, weiterverarbeitet werden. Die Informationspflicht nach Artikel 13 der Datenschutzgrundverordnung kann durch einen Aushang erfüllt werden. Die Anwesenheitsliste ist so zu führen und zu verwahren, dass die personenbezogenen Daten für Dritte, insbesondere andere Veranstaltungsteilnehmer, nicht zugänglich sind. Wenn sie nicht von der Gesundheitsbehörde angefordert wird, ist die Anwesenheitsliste unverzüglich nach Ablauf

der Aufbewahrungsfrist zu vernichten. Die Personen, die sich in die Anwesenheitsliste einzutragen haben, sind verpflichtet, vollständige und wahrheitsgemäße Angaben zu den Daten zu machen. Die oder der zur Datenerhebung Verpflichtete hat zu prüfen, ob die angegebenen Kontaktdaten vollständig sind und ob diese offenkundig falsche Angaben enthalten (Plausibilitätsprüfung). Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten verweigern oder unvollständige oder falsche Angaben machen, sind von der Tätigkeit beziehungsweise der Inanspruchnahme der Leistung auszuschließen. Die verpflichtende Dokumentation zur Kontaktnachverfolgung soll in elektronischer Form landeseinheitlich mittels der LUCA-App erfolgen. Hierbei entfällt die Verpflichtung, eine Plausibilitätsprüfung durchzuführen.

Die hiernach erforderliche Datenerfassung erfolgt mittels der „LUCA-App“. Hierzu haben die Teilnehmenden bei der Einlasskontrolle entweder

- a) **den ausgelegten QR-Code mittels ihres persönlichen mobilen Endgeräts und der darauf installierten LUCA-App zu scannen und einzuchecken und sich nach endgültigem Verlassen des Veranstaltungsorts wieder auszuchecken oder**
- b) **das zur Verfügung gestellte Kontaktformular vollständig manuell auszufüllen; die elektronische Erfassung der Kontaktdaten sowie der Check-Out erfolgen sodann durch den Veranstalter.**

9.

Die anwesenden Personen sind in geeigneter Weise (zum Beispiel durch Hinweisschilder an Eingangstüren) darauf hinzuweisen, dass bei akuten Atemwegserkrankungen die Tätigkeit beziehungsweise die Inanspruchnahme der Leistung ausgeschlossen ist, sofern sie nicht durch ein ärztliches Attest nachweisen können, dass sie nicht an COVID-19 erkrankt sind.

10.

Die Teilnahme an den Veranstaltungen und Versammlungen im Innenbereich ist nur für solche Personen gestattet, die den Nachweis über ein negatives Ergebnis einer gemäß § 1a durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorlegen. Diese Vorgabe gilt für geimpfte und genesene Personen gemäß § 7 Absatz 2 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung als erfüllt.

Die Teilnehmenden haben der Eingangskontrolle unaufgefordert eines der folgenden Dokumente in digitaler oder analoger Form sowie ggfls. den Personalausweis oder Reisepass – hilfsweise einen anderen amtlichen Lichtbildausweis – vorzuzeigen:

- **Nachweis über die vollständige Covid-19-Schutzimpfung, deren letzte erforderliche Einzelimpfung mindestens 14 Tage zurückliegt,**
- **Genesendennachweis für Personen, deren vorherige Coronainfektion mindestens 28 Tage und maximal 6 Monate zurückliegt,**
- **Genesendennachweis für Personen, deren vorherige Coronainfektion mehr als sechs Monate zurückliegt in Verbindung mit dem Nachweis über den Erhalt einer ersten Impfdosis oder**
- **Nachweis über einen tagesaktuellen, negativen Schnell- oder Selbsttest (maximal 24 Stunden alt).**

Bei der Einlasskontrolle werden in sehr begrenztem Umfang Schnelltestsets vorgehalten, so dass notfalls unter deren Aufsicht ein Schnelltest durchgeführt werden kann. Die

betreffenden Personen haben sich bis zum negativen Abschluss des Tests von den anderen Teilnehmenden zu separieren und im Falle eines positiven Tests das Veranstaltungsort umgehend zu verlassen und die nach den einschlägigen Rechtsvorschriften vorgegebenen Maßnahmen umzusetzen.

11.

Desinfektionsmittelspender sind am Eingang zum Tagungsort sowie auf den Toiletten vorhanden.

12.

Zur Verringerung der Aerosole-Belastung für Veranstaltungen in Innenräumen ist der Veranstaltungsraum spätestens alle 30 Minuten für 15 Minuten, vorzugsweise durchgängig, querzulüften. Der Einsatz von Klimaanlage im Umluftbetrieb und von Ventilatoren ist verboten.

13.

Speisen und Getränke dürfen nicht angeboten werden.

Dieses Konzept gilt ab sofort bis auf Widerruf.

B ö h n i n g